

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstraße 4
1010 Wien



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG)
Geschäftszahl: 2020-0.834.703

Wien, am 29. Jänner 2021

Anbei erlaube ich mir, eine punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG), abzugeben.

Anmerkung zu § 20b Abs 2a

1. Mit dem neuen Abs 2a soll die Möglichkeit, Vermögenswerte vermuteter rechtswidriger Herkunft für verfallen zu erklären, erweitert werden. Zunächst sei vorweggenommen, dass dieser Vorschlag zur Gänze abgelehnt wird. § 20b Abs 2 StGB erscheint schon als sehr weit. In den Erläuterungen wird nicht offengelegt, warum es noch einer weiteren Bestimmung bedarf und bejahendenfalls, warum dann Abs 2 in der derzeit geltenden Rechtslage überhaupt noch notwendig ist. Dies läuft jedenfalls zum Teil auf eine wenig sinnvolle und insgesamt kaum zu rechtfertigende Verdoppelung heraus. Wenn ein Bedarf nach einer Erweiterung tatsächlich bestehen sollte – ein solcher Bedarf ist aber nicht augenscheinlich –, dann sollte eine Lösung in einem einzigen Abs 2 erfolgen. Der Verfall ist an sich schon kein gelungenes Regelwerk. Wenn man daran arbeiten möchte, dann wäre eine grundlegende Reform geboten. Für eine solche Reform wäre das deutsche StGB im Übrigen kein geeignetes Vorbild.
2. Nach den Erläuterungen ist der Vorschlag für die erweiterte Einziehung an § 76a Abs 4 dStGB angelehnt (vgl zur Kritik an der deutschen Rechtslage *Beck/Knierim* in *Knierim/Oehmichen/Beck/Geisler*, Gesamtes Strafrecht aktuell, Kap 16 Rz 109). Diese Anlehnung geht soweit, dass sogar in der Begründung keine eigenständige Argumentation erfolgt, sondern jene für den deutschen Regierungsentwurf in den vorliegenden Materialien

übernommen wird (siehe dazu *Beck/Knierim* in *Knierim/Oehmichen/Beck/Geisler*, Gesamtes Strafrecht aktuell, Kap 16 Rz 106). Dabei wird zum Teil übersehen, dass das deutsche Einziehungsrecht mit dem österreichischen nicht vergleichbar ist. Hinsichtlich des Entwurfes wie auch bei § 76a Abs 4 dStGB wird vermeint, dass der Entwurf auf den Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus begrenzt ist; das ist falsch – und zwar sowohl in Deutschland als auch in diesem Entwurf: Die meisten der genannten Tatbestände kann man unorganisiert und ohne Bezug zum Terrorismus begehen (vgl *OLG Innsbruck*, 17/SN-83/ME; zum deutschen Recht *Beck/Knierim* in *Knierim/Oehmichen/Beck/Geisler*, Gesamtes Strafrecht aktuell, Kap 16 Rz 106).

3. Die angenommene rechtliche „Abschöpfungslücke“ wird nicht begründet, sondern schlicht behauptet. Daher fehlt es an den evidenzbasierten Grundlagen, die nach dem Regierungsprogramm 2020 – 2024 zu erwarten sind. Dasselbe gilt für den Verweis, der auch im deutschen Pendant erfolgt (*Beck/Knierim* in *Knierim/Oehmichen/Beck/Geisler*, Gesamtes Strafrecht aktuell, Kap 16 Rz 106), auf den angloamerikanischen Rechtskreis mit der „non-conviction-based confiscation/forfeiture“. Angesichts der Kriminalitätszahlen in diesem Rechtskreis erscheint es nicht evidenzbasierend, dass man hier von einem wirksamen Mittel der Verbrechensbekämpfung ausgeht. Auch der – wie auch in den deutschen Materialien erfolgte – Verweis auf das italienische Recht mit einer entsprechenden Regelung für den Bereich der organisierten (mafiaartigen) Kriminalität überzeugt nicht, denn dafür gibt es in der derzeit geltenden österreichischen Rechtslage mit § 20b Abs 1 StGB ohnedies eine Bestimmung. Dies hätte man bei der Übernahme der deutschen Begründung für den Entwurf berücksichtigen müssen, wenn man die Notwendigkeit der Neuregelung überzeugend nachvollziehbar hätte begründen wollen.
4. Beim Verweis auf die Entscheidung des VfGH (G 154/2015) wird übersehen, dass sich diese Entscheidung nicht auf den erweiterten Verfall des § 20b StGB bezieht, weil dieser nicht Gegenstand des Verfahrens war. Zwar ist nach Ansicht des VfGH der Verfall nach dem Bruttoprinzip deshalb gerechtfertigt, weil nicht auf rechtmäßig erlangtes, sondern nur auf solches Vermögen zugegriffen werden darf, das durch vorausgegangene rechtswidrige Handlungen erlangt wurde. Dabei stellt der VfGH aber auf festgestellte Taten ab, nicht auf vermutete. Auch der Verweis auf EGMR, Urteil vom 12.Mai 2015, Gogitidze ua gegen Georgien, Nr.36862/05, überzeugt wenig, weil der Vorschlag weit darüber hinaus geht, was Gegenstand dieses Falles war. So gesehen gibt es keine Begründung für diesen Vorschlag, der verfassungsrechtlich bedenklich ist und sich noch dazu unnötig mit dem geltenden Abs 2 überschneidet.
5. Im Übrigen erscheint es als Widerspruch, wenn aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft sein soll. Stammt es aus Straftaten, ist das Vermögen gerade nicht unklarer Herkunft. In Wirklichkeit geht es um Vermögen, das *möglicherweise* aus rechtswidrigen Taten stammt. So viel Ehrlichkeit sollte in den Erläuterungen möglich sein. Denn genau genommen soll Vermögen unklarer Herkunft zugunsten der Justiz gleichsam für „vogelfrei“ erklärt werden.
6. Abgesehen von dieser grundlegenden Kritik noch Kritik an Einzelheiten des Vorschlages: Es sollen Vermögenswerte aus einer rechtswidrigen Tat für verfallen erklärt werden.

Nach den Erläuterungen soll dies eine gerichtliche Straftat sein, das ist aber aus dem Wortlaut des Entwurfes nicht ableitbar. Theoretisch könnte es auch eine Verwaltungsstrafat sein; es ist ja keine Aburteilung erforderlich. Das sollte klargestellt werden.

7. Der Katalog der angeführten Delikte ist nicht begründet und auch nicht nachvollziehbar. Ein Bezug zur organisierten Kriminalität und zum Terrorismus ist möglich, aber keineswegs zwingend (vgl. *OLG Innsbruck*, 17/SN-83/ME: Zweifel hinsichtlich FPG und SMG). Ein in Österreich berühmter Fall von § 104 StGB wurde gerade nicht organisiert begangen, sondern von einem Einzeltäter. Daher wäre ein Überdenken der Anlasstaten samt entsprechender Begründung erforderlich. Außerdem sollte klargestellt werden, warum gerade bei diesen Anlasstaten ein Bedarf besteht, Vermögenswerte unklarer Herkunft für verfallen zu erklären, und bei anderen Delikten nicht. Denn auch bei anderen Delikten kann ein Verdächtiger über Vermögen unklarer Herkunft verfügen. Daher muss eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt sein, was bei der vorliegenden Liste definitiv nicht der Fall ist.
8. Ein Verfall soll möglich sein, auch wenn der Betroffene nicht wegen der Tat verfolgt oder verurteilt werden kann. Es ist unklar, welche „Tat“ damit gemeint ist. Es könnte die unbekannte Tat sein oder die Tat, wegen der das Verfahren geführt wurde und die Sicherstellung erfolgte. Der Nebensatz hinsichtlich der Beurteilung spricht für zweiteres, was aber nicht unbedingt teleologisch sinnvoll erscheint. So gesehen ist der Entwurf auch in diesem Punkt unklar.
9. In § 20b Abs 2 StGB wird dem Täter immerhin eine Glaubhaftmachung der rechtmäßigen Herkunft eingeräumt. Dies fehlt hier – warum?
10. So gesehen bleiben auch bei detaillierter Betrachtung des Vorschlages viele Fragen, weshalb auch deshalb vom Vorschlag Abstand genommen werden sollte.

Anmerkung zu § 33 Abs 1 Z 5a

11. Fraglich ist das Verhältnis zu § 33 Abs 1 Z 5 StGB, wenn beide Fälle gegeben sind. Z 5a dürfte spezieller sein. Hier wäre ein Hinweis in den Materialien sinnvoll. Allerdings ist fraglich, ob ein neuer Erschwerungsgrund erforderlich ist. Die Stellungnahme von *Stuefer/Kier*, 8/SN-83/ME mwN zur bestehenden Judikatur zeigt, dass diese Regelung nicht nötig ist. Lediglich zu Vermarktungszwecken sollte eine unnötige Regelung nicht geschaffen werden.

Anmerkung zu § 33 Abs 3

12. Mag dies auch eine Wiederholung meiner Stellungnahme 6/SN-57/ME sein, aber es bleibt ungewöhnlich, einen Erschwerungsgrund für ein einziges Delikt zu schaffen. Zwar handelt es sich um eine europarechtliche Vorgabe, aber man könnte die Bestimmung aus dem Allgemeinen Teil zu § 165 als dessen letzten Absatz verlagern. Im Allgemeinen Teil – somit

alle oder sehr viele Tatbestände betreffend – passt diese Bestimmung nicht. Zwar wäre eine solche Einordnung beim Tatbestand ebenfalls etwas ungewöhnlich, aber systematisch betrachtet vernünftiger. Man findet zB in § 220b StGB eine vorbeugende Maßnahme, die dort nicht hinpasst, sondern – mit Ausnahme der Strafbestimmung, die aber zumindest seit der letzten Reform jedenfalls im falschen Abschnitt steht – eigentlich in den Allgemeinen Teil gehört. Da der ausschließlich auf diesen Tatbestand Anwendung findet, kann er durchaus im Besonderen Teil eingeordnet werden. Die „Schönheit“ des § 165 StGB wird darunter nicht leiden.

Anmerkungen zu § 52b

13. Diese Aufsicht betrifft Rechtsbrecher, die wegen bestimmter strafbarer Handlung verurteilt wurden. Eine Begründung für diese Liste an Straftaten findet sich in den Materialien nicht. Die Liste ist auch nicht ganz verständlich, denn sie weicht von jener Liste ab, die für die Entlassungskonferenz nach § 144a StVG und für § 152 Abs 2a StVG vorgesehen ist. Außerdem fehlt überraschender Weise § 247b StGB. Abgesehen davon könnten die §§ 247a, 278a und 279 StGB aufgenommen werden.
14. Da nach Abs 2 auch die Abs 2 und 3 des § 52a StGB sinngemäß anzuwenden sind, hat das Gericht während der gerichtlichen Aufsicht das Verhalten des Rechtsbrechers und die Erfüllung der Weisungen mit Unterstützung der Bewährungshilfe, in geeigneten Fällen unter Betrauung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe oder anderer geeigneter Einrichtungen, zu überwachen. Damit ist bei dieser geplanten Neuerung die Kommunikation mit den betroffenen Behörden und Stellen ganz entscheidend, sonst funktioniert dieses Instrumentarium nicht und ist sinnlos. Dasselbe gilt für die nach § 52b Abs 3 vorgesehene Sozialnetzkonferenz (besser: Fallkonferenz, vgl *Neustart* 11/SN-83/ME), mit der Kommunikation durchaus zu Recht institutionalisiert wird. Mangelnde Kommunikation von Seiten des BVT und des LVT gegenüber der Justiz war nach dem Zwischenbericht der Untersuchungskommission zur Klärung von Versäumnissen und allfälligen Pannen im Vorfeld bzw rund um den Terroranschlag in der Wiener Innenstadt vom November 2020 das entscheidende Problem. Da mit diesem Entwurf dieses Problem nicht gelöst ist – und auch keine anderen diesbezüglichen Maßnahmen welcher Art auch immer erkennbar sind –, ist zweifelhaft, ob dieses Instrumentarium wirksam werden kann. Daher kann dieser Vorschlag in diesem Punkt nicht abschließend beurteilt werden.
15. § 52b Abs 4 sieht eine elektronische Überwachung vor. Die Erläuterungen betonen zwar, dass hier ein Unterschied zum eÜH besteht, führen diesen aber nicht näher aus. Das könnte zu Missverständnissen führen, die schädlich für die wichtige Institution des eÜH sind. Das sollte geändert werden.
16. Die Überwachung setzt voraus, dass sie dafür unbedingt notwendig ist, ein weisungsgemäßes Verhalten sicherzustellen. „Unbedingt notwendig“ kann ernst genommen werden, dann wird diese Überwachungsform nicht oft zum Einsatz kommen. Es kann aber auch sein, dass dies großzügig gehandhabt wird. Dann erscheint die Regelung bedenklich, auch

wenn diese Überwachungsform weiters davon abhängt, dass der Rechtsbrecher seine Zustimmung erteilt hat. Denn diese Zustimmung wird nicht ganz freiwillig erteilt (vgl. AI, 16/SN-83/ME) – denn stimmt er nicht zu, wird er nicht bedingt entlassen. Darüber hinaus ist unklar, was der Rechtsbrecher machen kann, wenn diese Maßnahme gerade nicht unbedingt notwendig ist und daher rechtswidrig angeordnet wurde. Eine Überprüfung erscheint auf den ersten Blick nicht möglich, denn wie soll man zustimmen und gleichzeitig die Anordnung bekämpfen? Könnte man einen Antrag auf bedingte Entlassung ohne Überwachung stellen?

17. Da nach einem neuen § 53 Abs 5 StGB nach seinem Abs 4 auch in den Fällen vorgegangen werden kann, in denen nach § 52b StGB gerichtliche Aufsicht angeordnet wurde, kann das Gericht – auch wiederholt, somit letztlich ein Leben lang – die Probezeit um höchstens drei Jahre verlängern, wenn gegen Ende der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit nach bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer der in § 52b Abs 1 StGB genannten strafbaren Handlung sonst besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung des Rechtsbrechers bedarf. Auf die Höhe der Strafe kommt es dabei im Gegensatz zu § 52a StGB wohl nicht an. Damit kann auch eine elektronische Überwachung ein Leben lang erfolgen. Dies erscheint jedenfalls nicht als verhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich bedenklich. Vor allem ist unklar, worin diese besonderen Gründe bestehen. Auch geht der Bezug zur Anlasstat verloren, je länger diese gerichtliche Aufsicht andauert, und die Justiz übernimmt damit genau genommen sicherheitspolizeiliche Aufgaben. Schließlich wäre die Rücknahme der Einwilligung kein sachgerechter Grund, allein deswegen die bedingte Entlassung zu widerrufen. Überlegungen zur Angemessenheit einer solchen Maßnahme sind aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Darüber hinaus entkommt der Rechtsbrecher dieser Überwachung, wenn er von vornherein nicht zustimmt und so gar nicht bedingt entlassen wird. Denn diesfalls kann es zu überhaupt keiner gerichtlichen Aufsicht kommen. Auch das ist ein eher eigentümliches Ergebnis, mag bei entsprechender Höhe der Reststrafe dieser Verzicht auf die bedingte Entlassung auch nicht besonders attraktiv sein. Die Regelung sollte daher überdacht und nicht in dieser Form Gesetz werden.

Anmerkung zu § 165

18. § 165 StGB war bereits Gegenstand des Ministerialentwurf 57/ME 27. GP, daher kann weitgehend auf die dazu gemachten Ausführungen (6/SN-57/ME) verwiesen werden.
19. Bei Abs 1 Z 1 genügt im Gegensatz zum früheren Entwurf nunmehr beim erweiterten Vorsatz Eventualvorsatz, wo bisher Absicht notwendig war. Der Grund sollen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren sein. Allerdings ist nicht offengelegt, worin die Gründe für die Kritik am Absichtserfordernis waren. Wenn diese nur im Aufzeigen von Beweisschwierigkeiten lagen, wäre dies wenig überzeugend, sondern bloß dafür geeignet, im gesamten Strafrecht auf das Vorsatzerfordernis zu verzichten, da Fahrlässigkeit immer leichter zu beweisen ist. Insofern könnte das Absichtserfordernis beibehalten werden.

20. Bei einer Grundstrafandrohung von sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe kann der Geldwäscher wesentlich öfter als nach der bisherigen Rechtslage – das betrifft die in § 165 StGB eigens aufgezählten Straftatbestände – strenger bestraft werden als der Vortäter, bei Eigengeldwäsche der Vortäter für die Geldwäscherei strenger bestraft werden als für die Vortat. Es ist nicht sachgerecht und daher gleichheitswidrig, dass für den Täter eines wertqualifizierten Diebstahls durch Einbruch in einen Lagerplatz eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe greift und wenn er die Beute einem anderen übergibt, 6 Monate bis zu 5 Jahre. Die höhere kriminelle Energie wird beim Einbruch aufgewendet. Noch immer erfolgt ein Hinweis in den Erläuterungen auf die Rechtslage in Deutschland, der durch Wiederholung in den Ministerialentwürfen nicht richtiger oder überzeugender wird, weil dort der Diebstahl in seiner Grundform (§ 242 dStGB ohne die qualifizierenden Regelbeispiele und Qualifikationen in den §§ 243 ff dStGB) bereits mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren (oder Geldstrafe!) bestraft ist. Das Strafsystem in Deutschland ist – das sei hier nochmals betont – völlig anders als in Österreich und kann daher seriöser Weise nicht als Begründung herangezogen werden. Man sollte daher diese Stelle in den Erläuterungen streichen.
21. Es ist erfreulich, dass nun klar ist, was mit § 165 Abs 1 Z 2 StGB gemeint ist.
22. Bei Abs 2 ist die Erweiterung der Tathandlungen positiv zu werten. Das Erfordernis der Wissentlichkeit im Erwerbszeitpunkt und nicht generell im Zeitpunkt der (erweiterten) Tathandlungen ist weiterhin merkwürdig. Irrt der Täter im Zeitpunkt der Umwandlung, Übertragung oder sonstigen Verwendung und geht er von nicht kontaminierten Vermögensbestandteilen aus, während sie tatsächlich kontaminiert sind, ist er demnach wegen § 7 Abs 1 StGB mangels Eventualvorsatzes auf die Kontaminierung straflos. Das kann einfacher ausgedrückt werden (*StA Innsbruck*, 14/SN-83/ME), auch wenn dann nicht der Wortlaut der Richtlinie übernommen wird.
23. In Abs 5 macht der Verweis auf Taten nach Art. 2 Z 1 lit. a bis e und h der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. Nr. L 284 vom 12.11.2018 S 22, und geltendes Unionsrecht die Rechtsanwendung nicht einfach.
24. Der Text des Abs 6 entstammt der Richtlinie. Ein Zulassungsschein dürfte somit geldwäschereitauglich sein. Spannend ist zu überlegen, welche immateriellen Vorteile durch welche Tathandlung gewaschen werden können.

Anmerkung zu § 247b:

25. Mit dem Titel „Religiös motivierte extremistische Verbindung“ wird ein **neues Verbindungsdelikt** in § 247b StGB geschaffen. Bei der Definition in Abs 3 ist die Abgrenzung zu § 246 StGB unklar, weil die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik (§ 247b) die in der Verfassung festgelegte Staatsform und verfassungsmäßige Einrichtungen der Republik Österreich betreffen (§ 246) und die Verbindung auf deren Erschütterung gerichtet ist (vgl *Stuefer/Kier*, 8/SN-83/ME; *Neustart*, 11/SN-83/ME). Sofern sich diese Bestimmungen im Wesentlichen tatsächlich de-

cken, sollte von der Neukreation Abstand genommen werden, denn dann wäre sie auch keine Ergänzung im Sinn des Regierungsprogramms 2020 – 2024. Allenfalls könnte man überlegen, die Verbindungsdelikte überhaupt neu und vereinheitlichend aufzustellen, was natürlich nicht von heute auf morgen geht. Nur mit einer derartigen grundlegenden Reform können bestehende Lücken besser erkannt und geschlossen werden. Und so gelingt dann wirklich eine Ergänzung im Sinn des Regierungsprogramms.

26. Entgegen den Materialien zu § 247a StGB (EBRV StG-Nov 2017, 1621 BlgNR XXV. GP 6), die hier für § 247b in verfehlter Weise wiederholt werden, ist das Erfinden (jetzt:) religiös motivierter extremistischer (statt in § 247a StGB: staatsfeindlicher) Gedankenkonstrukte, das Aufstellen entsprechender Theorien und das Zugänglichmachen dieser Theorien allein noch kein Gründungsakt einer Verbindung; hierfür ist vom Wortlaut das Zusammenführen von Menschen zu einer Gruppe entscheidend (siehe dazu etwa *Salimi/Tipold*, SbgK § 247a Rz 42).
27. Wie bei § 247a StGB wird die Frage, wann Geldmittel oder eine Unterstützung erheblich sind, nicht einfach zu beantworten sein. Die Annahme der Materialien – ebenfalls aus den Überlegungen zu § 247a StGB – bei € 10.000 erscheint willkürlich und oft im Vergleich zum vorhandenen Gesamtbudget der Verbindung als zu gering (*Salimi/Tipold*, SbgK § 247a Rz 50). Auch das Teilnehmen iSd Abs 2 1. Fall enthält einiges an Auslegungsproblemen (siehe dazu etwa *Salimi/Tipold*, SbgK § 247a Rz 54 ff). Ob das Verwenden erfundener Ausweise für diese Tathandlung genügt, wie die Materialien meinen, erscheint eher zweifelhaft. Völlig unklar ist, wann eine gesetzwidrige Handlung nicht ernst zu nehmen ist. Hier wurde zu viel Vorbild an § 247a StGB genommen (vgl. *OLG Innsbruck*, 17/SN-83/ME).
28. Begrüßenswert ist die Subsidiaritätsklausel in Abs 4!
29. Kritikwürdig ist die Reuregelung in Abs 5: Warum wie auch bei § 247a StGB darauf verzichtet wird, dass der reuige Täter sein Wissen über diese Verbindung offenbart, ist nicht einsichtig; ebenso, dass die Reue in dieser Form sogar dem Gründer offensteht (kritisch zum Vorbild *Salimi/Tipold*, SbgK § 247a Rz 74 f).
30. Bleibt anzumerken: Im Zwischenbericht der Untersuchungskommission zur Klärung von Versäumnissen und allfälligen Pannen im Vorfeld bzw rund um den Terroranschlag in der Wiener Innenstadt vom November 2020 wird ein neuer Straftatbestand weder nahegelegt noch dessen allfällige Notwendigkeit angesprochen. Kommunikationsmängel und Einschätzungsfehler im Bereich BVT und LVT werden durch diesen Straftatbestand nicht beseitigt werden. Ein Straftatbestand wirkt auch nicht kommunikationsfördernd. Insofern gibt es unmittelbar keinen Grund, ein vielleicht völlig unnötiges Delikt zu schaffen. Angesichts seiner Unbestimmtheit wird damit auch das Regierungsprogramm 2020 – 2024 nicht umgesetzt, weil gerade keine Präzisierung wie dort gewünscht erfolgt.

Anmerkung zu § 278 Abs 2:

31. Die Streichung des § 165 StGB in § 278 Abs 2 StGB ist dadurch bedingt, dass die Geldwäscherei mit der Reform ein Verbrechen ist. Die Erläuterungen sprechen davon, dass der Verweis „obsolet“ ist – „überflüssig“ ist er aber nur in § 20b Abs 2 StGB, in § 278 Abs 2 StGB wäre die Nennung des § 165 StGB schlicht falsch.

Anmerkung zum StVG

32. In § 144a StVG wird die Entlassungskonferenz geregelt. Eine Begründung für diese Liste an Straftaten, die von jener für den neuen § 52b StGB abweicht, findet sich in den Materialien auch hier nicht. Immerhin ist der neue § 247b StGB, aber nicht die §§ 247a (zu Recht dafür *Hamedinger*, 5/SN-83/ME), 278a und 279 StGB genannt, die durchaus mit den genannten Tatbeständen vergleichbar sind.
33. Es ist sehr zu begrüßen, dass eine solche Konferenz auch in anderen Fällen möglich ist.
34. In § 152 Abs 2a StVG werden zwei Mal Strafbestimmungen aufgezählt, und zwar nahezu, aber eben nicht ganz ident. Das kann man sicher einfacher gestalten:

„Vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung eines wegen einer strafbaren Handlung nach dem Verbotsgesetz, wegen staatsfeindlicher Verbindung (§ 246 StGB) oder wegen religiös motivierter extremistischer Verbindung (§ 247b StGB) oder wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB), Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) oder Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB) sind eine Äußerung der zuständigen Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes (§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes – Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016) über von dem Verurteilten ausgehende staatschutzrelevante Bedrohungen und eine Äußerung der Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug einzuholen, die auch der zuständigen Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes zum Zweck deren Äußerung über die staatschutzrelevante Bedrohungslage zur Verfügung zu stellen ist. Bei Verurteilten nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB Verurteilten ist nur die Äußerung der zuständigen Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes über von dem Verurteilten ausgehende staatschutzrelevante Bedrohungen einzuholen.“

Anmerkung zum Gesamtpaket

35. Die Änderungen der §§ 33 Abs 3 und 165 StGB haben mit der Terrorbekämpfung nichts zu tun, sondern dienen der Richtlinienumsetzung. So gesehen ist es verfehlt, diese Bestimmungen in ein Terrorbekämpfungspaket aufzunehmen.
36. Dasselbe gilt für den Änderungsvorschlag des § 20b StGB. Der Versuch, die Änderung mit Terrorismus zu verknüpfen, ist verfehlt. Die Änderung erscheint nicht durchdacht. Wenn man am Verfallsrecht etwas ändern möchte – und dafür gibt es gute Gründe (vgl *StA Wien*, 13/SN-83/ME, deren Bedenken im Unterschied zu den getroffenen Lösungsvorschlägen durchaus berechtigt sind) –, dann muss das Gesamtpaket erneuert und nicht an einer kleinen Stelle eine Veränderung vorgenommen werden.
37. Nach den Presseberichten über den Zwischenbericht der Untersuchungskommission zur Klärung von Versäumnissen und allfälligen Pannen im Vorfeld bzw rund um den Terroranschlag in der Wiener Innenstadt vom 2. November 2020 (siehe dazu etwa <https://wien.orf.at/stories/3082124/>) hat die Justiz keinen Fehler gemacht. Die Untersuchungskommission hat unabhängig davon in ihrem Zwischenbericht zwei konkrete Empfehlungen für die Justiz genannt: Die Deradikalisierungsarbeit soll zum einen strukturell und gesetzlich besser verankert und finanziell besser ausgestattet werden. Diesbezüglich enthält das Paket keine Regelung. Zum anderen sollen vor der Entlassung verurteilter terroristischer Straftäter Fallkonferenzen eingerichtet werden, in denen die verschiedenen Institutionen, die alle zur Gefahrenabwehr beitragen, in einem vertraulichen Rahmen regelmäßig Informationen austauschen. Letzteres wird mit diesem Entwurf umgesetzt, und das ist auch sehr zu begrüßen. Es ist aber zu bedenken, dass derartige Konferenzen und damit Kommunikation nur funktioniert, wenn ihre Teilnehmer entsprechend geschult und informiert sind. Sonst ist das Ganze sinnlos.
38. Die Strafdrohung des § 75 StGB haben den Terroristen nicht von seiner Tat abgehalten. Es gibt bereits sehr viele Verbindungsdelikte, die Tatbestände gegen Terrorismus sind sehr weit. Bringt da ein neuer Straftatbestand wirklich noch etwas, außer Arbeit für die Justiz und Abgrenzungsprobleme etwa zu § 246 StGB? Eine lebenslange elektronische oder sonstige Überwachung ist unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Jedenfalls wird damit eine Polizeiaufgabe der Justiz übertragen, zu deren Erfüllung die Justiz wieder die Polizei heranzieht. Ist das sinnvoll? So kann man der Justiz vermehrt Verantwortung zuschieben, wenn etwas schief läuft. Ist das gewollt? Immerhin bestehen derartige Bemühungen, wenn man an die Einschätzung des Bundeskanzlers zurückdenkt, nach dessen soweit ersichtlich nicht widerrufenen Meinung die bedingte Entlassung des Täters "definitiv falsch" gewesen sei, ohne diesen Schritt "hätte der Terroranschlag so nicht stattfinden können" (siehe dazu etwa <https://www.derstandard.at/story/2000121428589/warum-der-wien-attentaeter-vorzeitig-aus-der-haft-entlassen-wurde>). Man sollte den Bericht der Kommission ernst nehmen, und ein Terrorpaket entsprechend der Aufklärungen dieser

Kommission schnüren. Hektische Betriebsamkeit in der Legislative des BMJ ist aufgrund des Zwischenberichts jedenfalls nicht geboten.

39. Daher gilt für Ergänzungen und Präzisierungen von Verbindungsdelikten dasselbe wie beim Verfall: Es ist eine Gesamtreform anzustreben: Unnötige Verbindungsdelikte sind zu beseitigen, die Tathandlungen nach Möglichkeit zu vereinheitlichen, die Strafdrohungen entsprechend abzustufen. So können Abgrenzungsprobleme vermieden, die Anwendung dieser Bestimmungen und damit die Strafverfolgung erleichtert und allfällige unnötige Doppelbestrafungen hintangehalten werden. Das geht nicht von jetzt auf gleich, aber Legistik im Bereich des materiellen Strafrechts ist so gut wie nie gleich einer Notfallambulanz. Hier kann man nachhaltig arbeiten – und das sollte die Politik nicht nur zulassen, sondern fördern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold